



Inhaltsverzeichnis

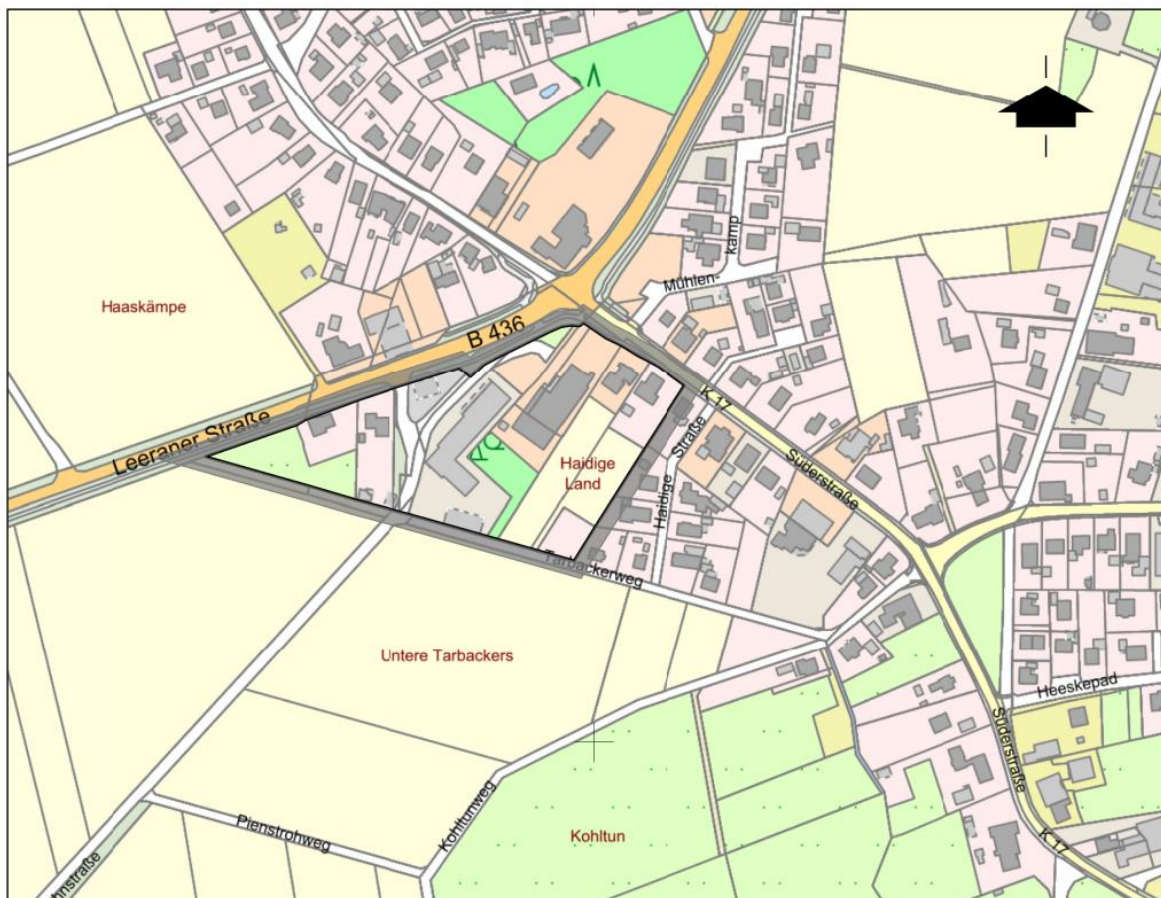
Bekanntmachung der Gemeinde Holtland über den Beschluss des Bebauungsplanes HO 07 „Tarbackerweg“	2
---	----------

Bekanntmachung der Gemeinde Holtland über den Beschluss des Bebauungsplanes HO 07 „Tarbackerweg“

Der Rat der Gemeinde Holtland hat in seiner Sitzung am 24.06.2026 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. HO 07 „Tarbackerweg“ als Satzung beschlossen.

Bezeichnung des Plangebietes:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes HO 07 „Tarbackerweg“ ist in dem anliegenden Kartenauszug dargestellt.



Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Maßstab 1 : 5.000, © LGLN

Übersichtsplan zum Plangebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. HO 07 befindet sich südlich der Bundesstraße 436, westlich der Süderstraße und nordöstlich des Tarbackerweges am Ortseingang in der Gemeinde Holtland.

Einsichtsmöglichkeit:

Der Bebauungsplan HO 07 mit Begründung kann vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel im Büro E-05 nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Über den Planinhalt können zudem Auskünfte verlangt werden.

Inkrafttreten:

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan HO 07 „Tarbackerweg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Hinweise auf die Unbeachtlichkeit von Fehlern

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 233 Abs. 2 in Verbindung mit § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung

- a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) Eine Verletzung der Vorschriften unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan,
- c) Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- d) Nach § 214 Abs. 2a Nr. 2 bis 4 BauGB beachtliche Fehler bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, aufgestellt worden sind,

nur dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Holtland geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hinweise auf Planungsentschädigungen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Holtland, 21.07.2026

**Gemeinde Holtland
Der Bürgermeister
Erwin Burlager**